



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - i. Schwere Körperverletzung Art. 122
 - ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
 - iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
 - iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
 - v. Tätlichkeiten Art. 126
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

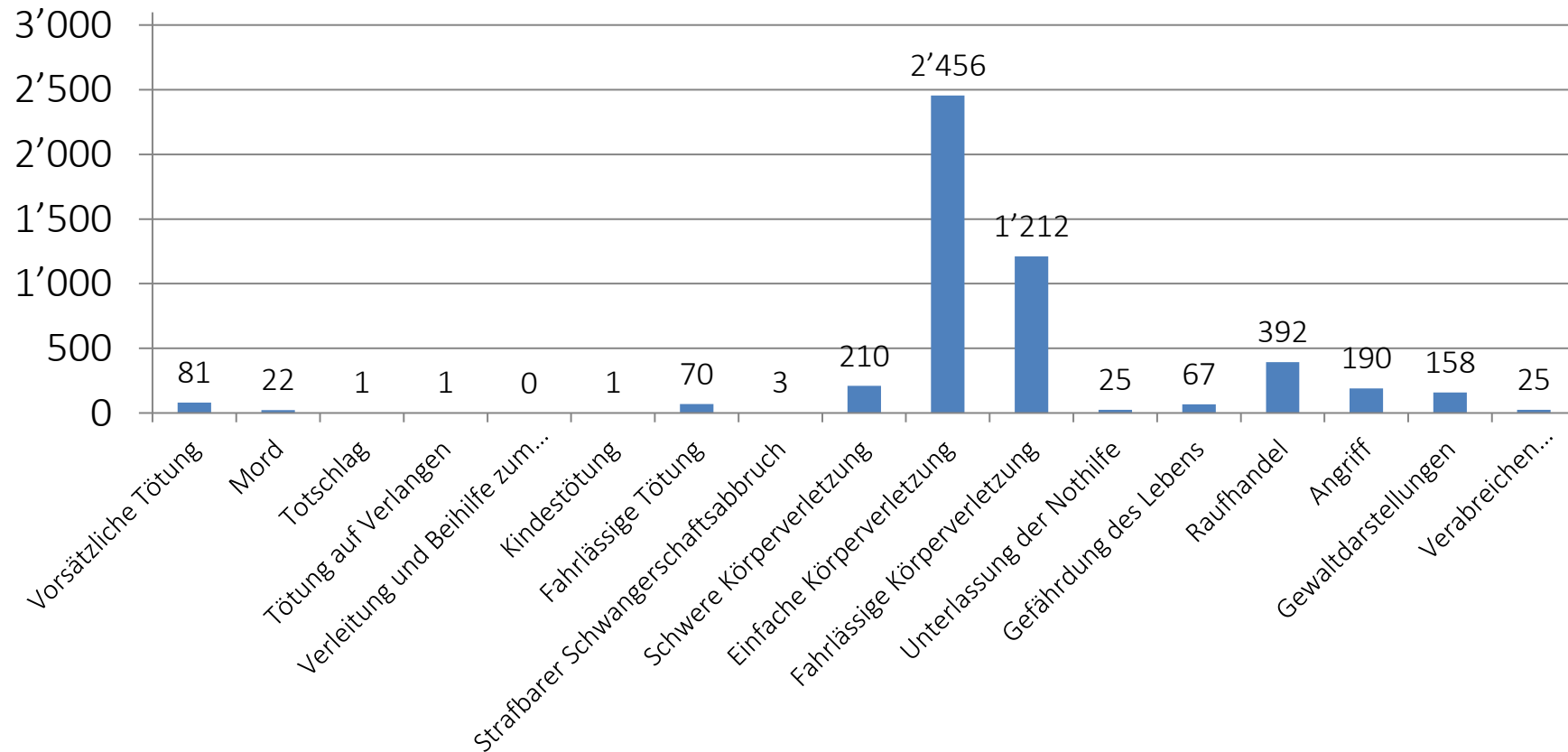
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Körperverletzung

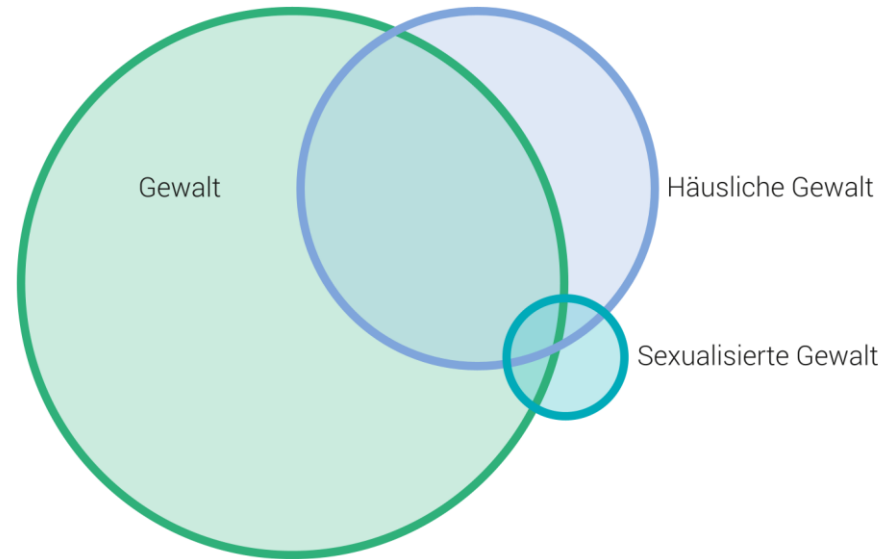
Einleitung

Körperverletzung 2023



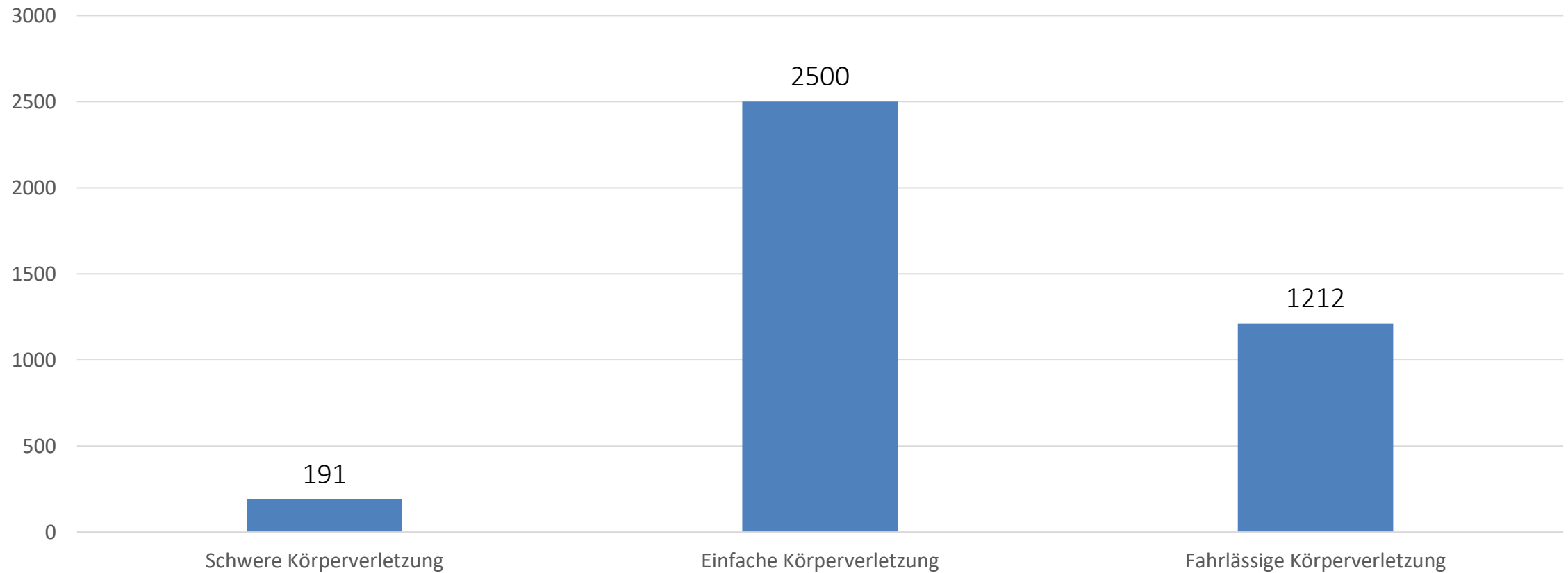
Körperverletzung

Gewaltkonzepte in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)



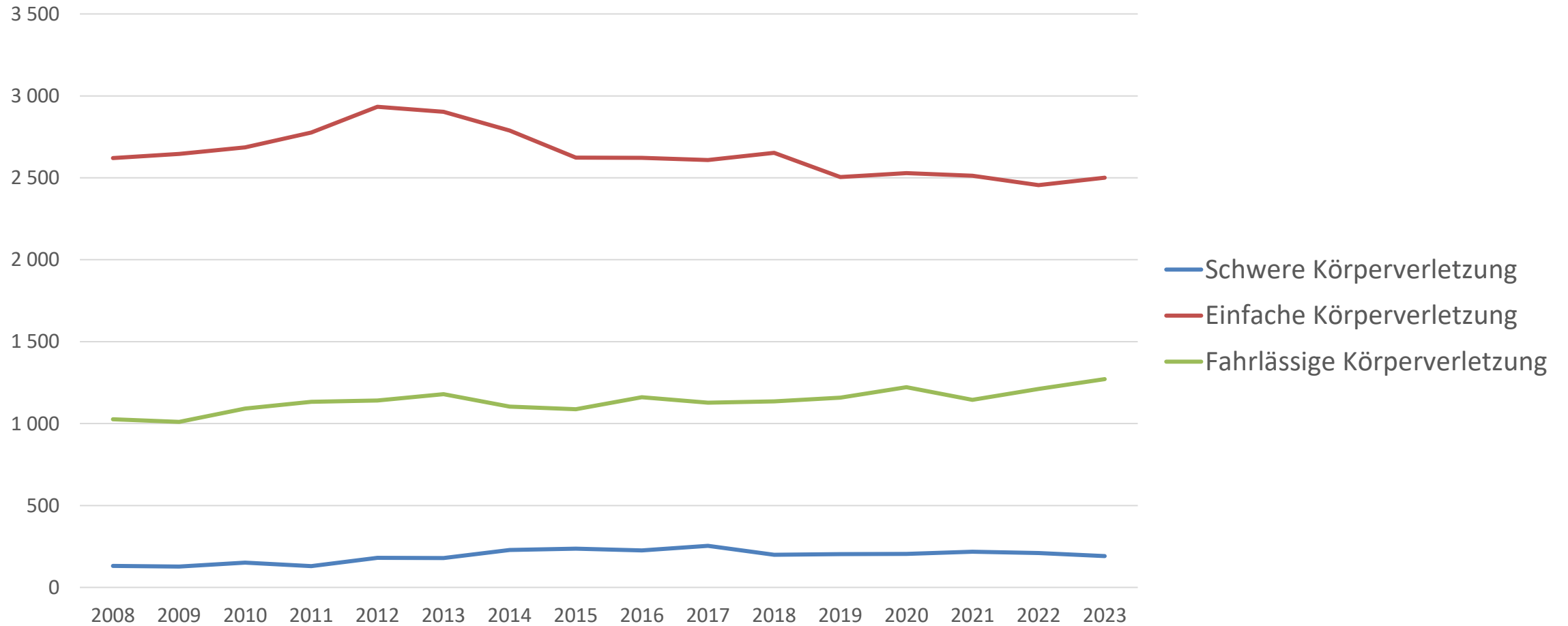
Diese Grafik dient zur Veranschaulichung der drei Gewaltkonzepte in der PKS und zeigt die ungefähren Proportionen der polizeilich registrierten Straftaten der Jahre 2020–2022.

Körperverletzung 2022

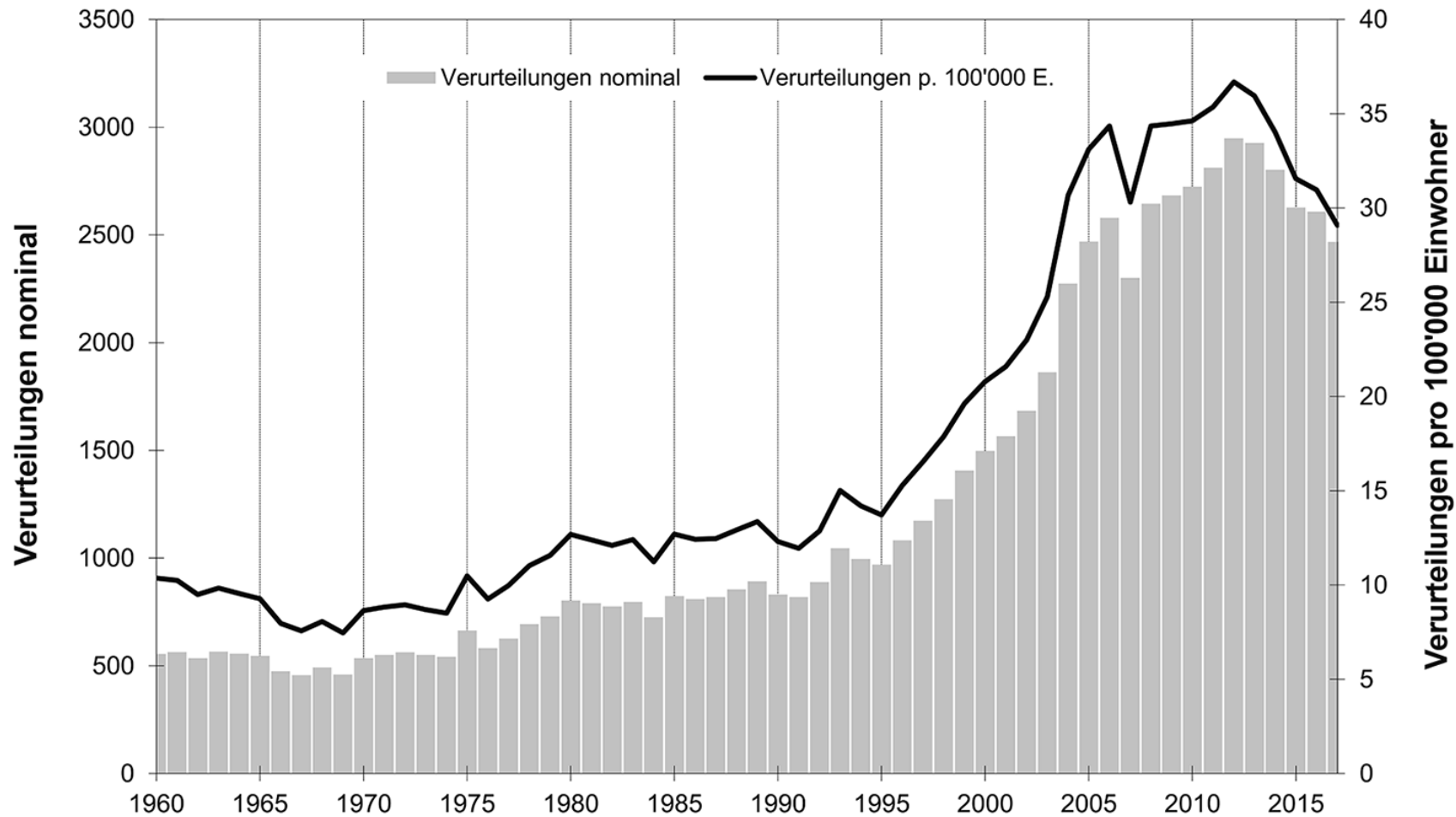


Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) nicht ausgewiesen sind.

Körperverletzung

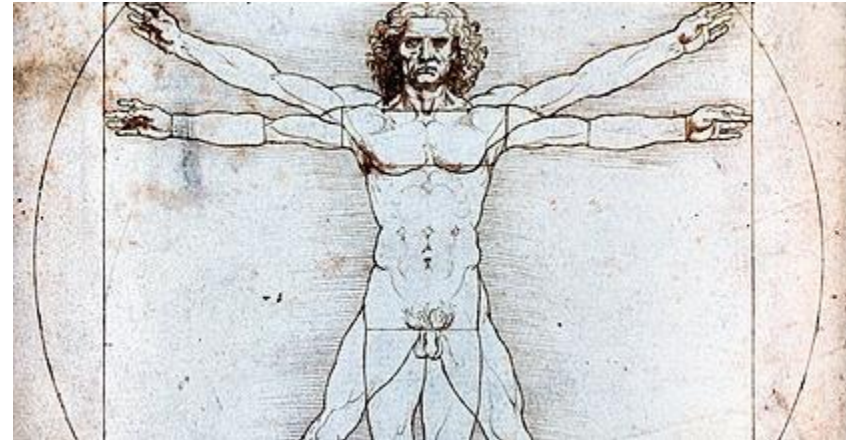


Art. 123 – Einfache Körperverletzung



Körperverletzung

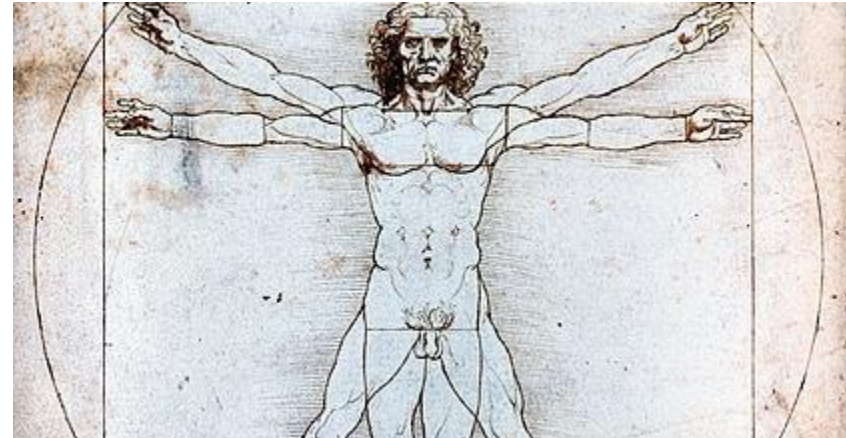
Rechtsgut: Körperliche Integrität



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



[wikimedia.org](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Vitruvian_Man.jpg)

Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, ...
2. ... wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde, wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Art. 126 - Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter **wird von Amtes wegen** verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Qualifikation nach Tatmittel

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem **Wehrlosen** oder an einer Person begeht, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

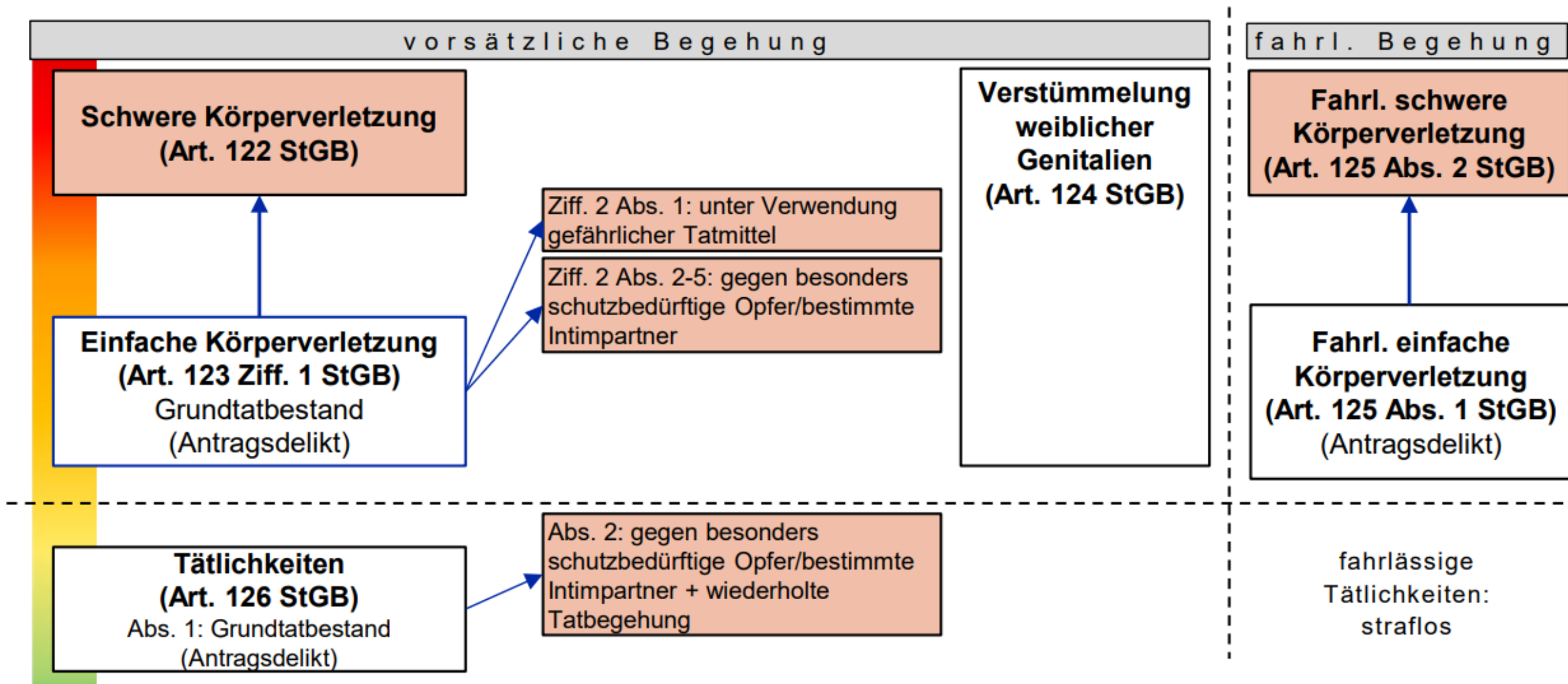
wenn er der **Ehegatte** des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene **Partnerin** oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle **Lebenspartner** des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Opfer

Die Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)



Aufgehoben per 1. Juli 2023: Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Strafmilderungsmöglichkeit in «leichten Fällen»)
 durch BG über die Harmonisierung der Strafraumen, AS 2023, 259; Botschaft BBI 2018, 2827, 2859

Einfache Körperverletzung

[Art. 123 StGB](#)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Lésions corporelles simples

1. Quiconque, intentionnellement, **fait subir** à une personne une autre **atteinte** à l'intégrité corporelle ou à la santé est puni sur plainte d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 123 – Lesioni semplici

1. Chiunque intenzionalmente **cagiona un danno** in altro modo al corpo od alla salute di una persona, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



Körperverletzung

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet.

([Blick.ch](https://www.blick.ch))



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

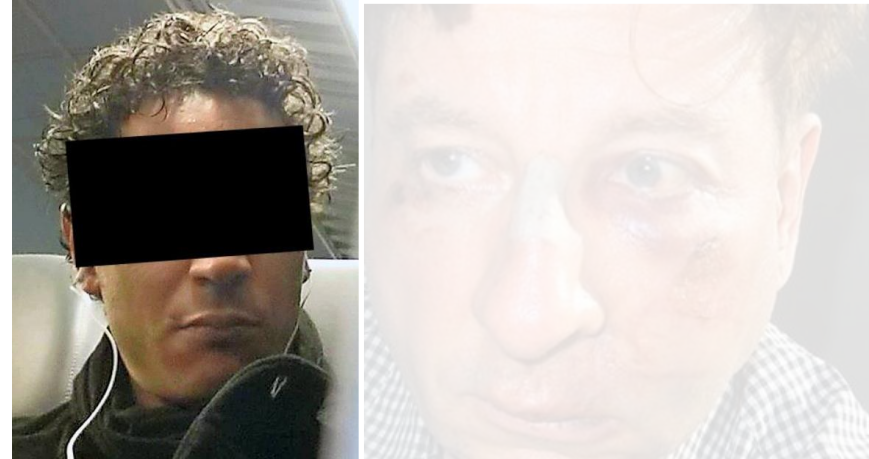
Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Täter

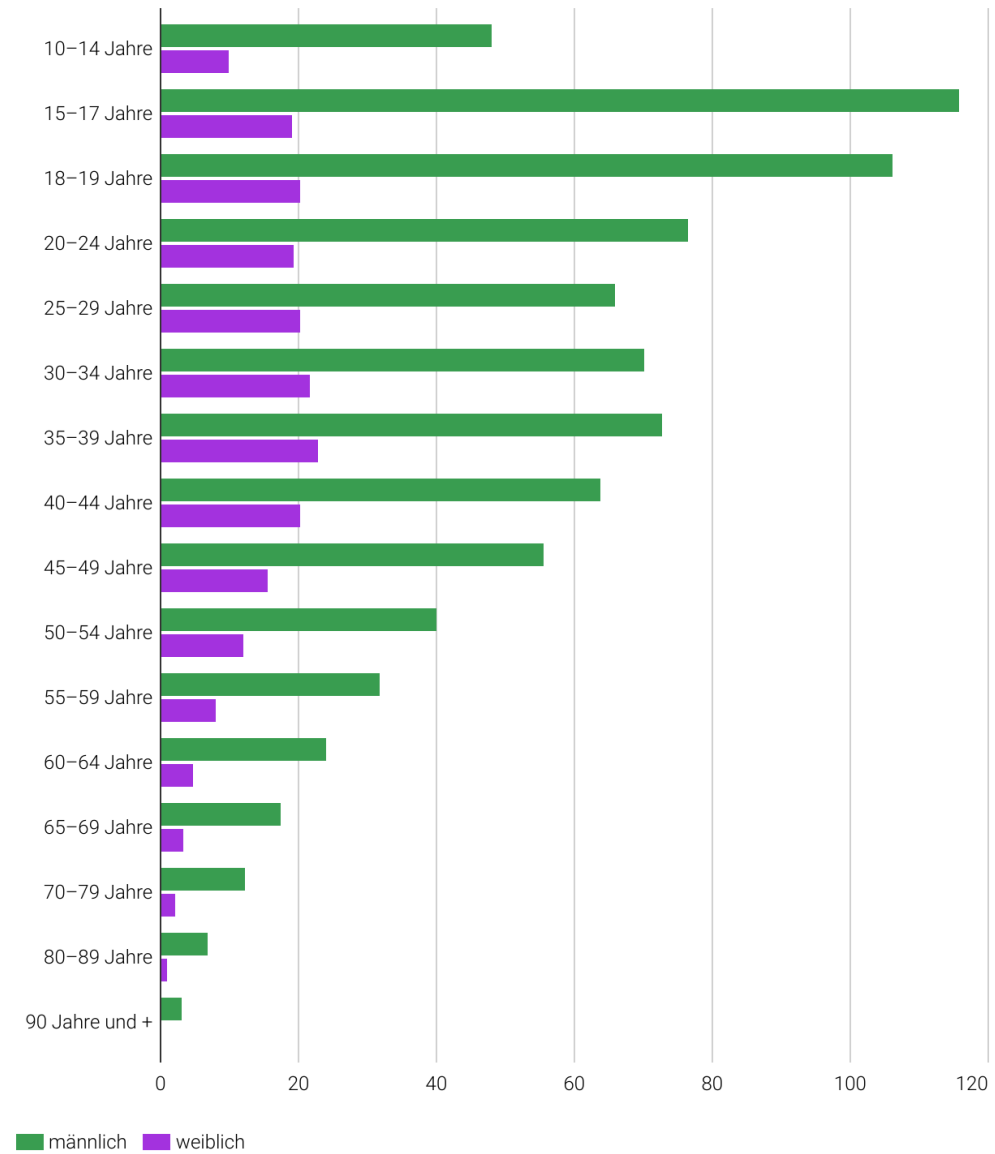
Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet.



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Beschuldigte Personen von Gewaltstraftaten, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2022

Anzahl beschuldigte Personen ab 10 Jahren pro 10 000 Einwohner/-innen



Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der **Ehegatte** des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene **Partnerin** oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle **Lebenspartner** des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Sonderdeliktstäter im Näheverhältnis

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatopfer

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet.

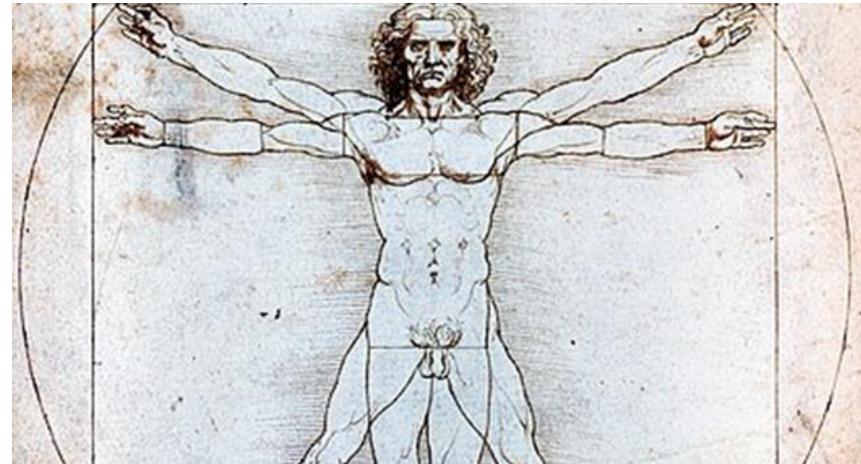
([Blick.ch](https://www.blick.ch))



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Tatopfer

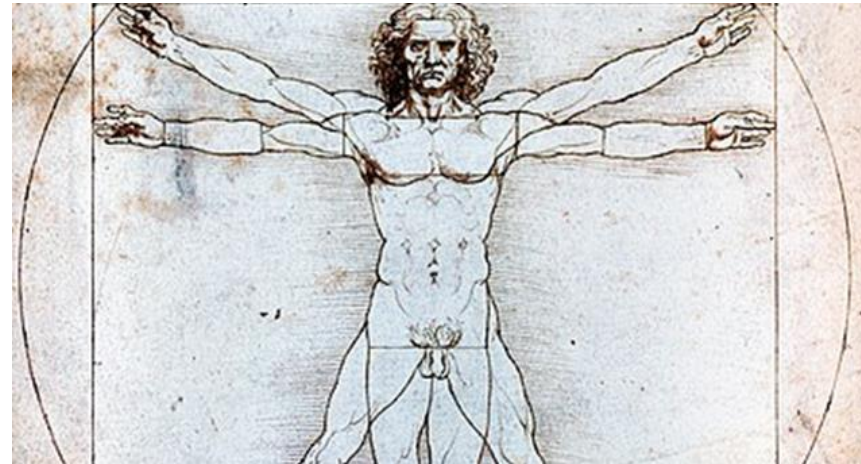
Andere lebende Mensch



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Tatopfer

Andere lebende Mensch



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Art. 95 Ziff. 1 MStG – Verstümmelung

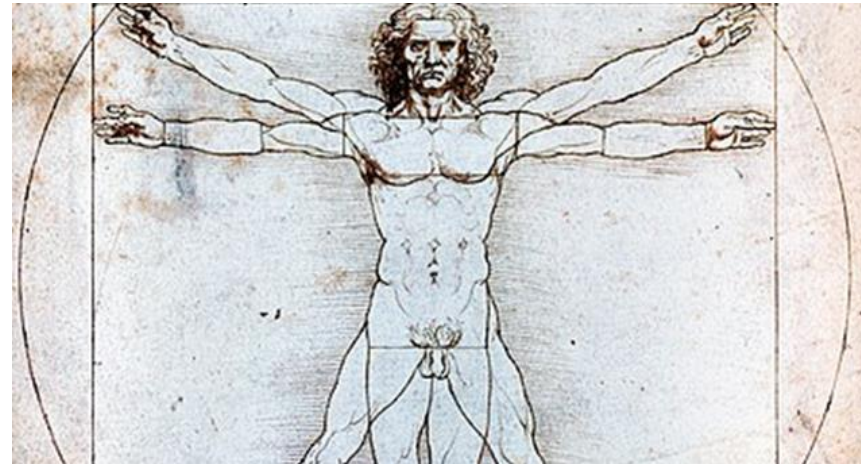
Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kaspar Bacher (beobachter.ch)

Tatopfer

Andere lebende Mensch



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Art. 8 – Transplantationsgesetz

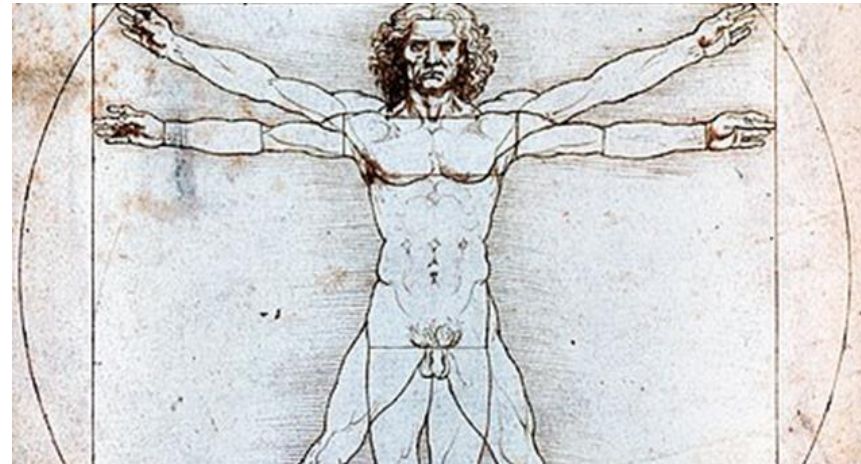
¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn... der Tod festgestellt worden ist.



leben-ist-teilen.ch

Tatopfer

Andere lebende Mensch



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Tatopfer

- Sachbeschädigung ([Art. 144 StGB](#))
auf Tiere sinngemäss angewendet
([Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB](#))
- Tierquälerei ([Art. 26 TSchG](#))



tierimrecht.org

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

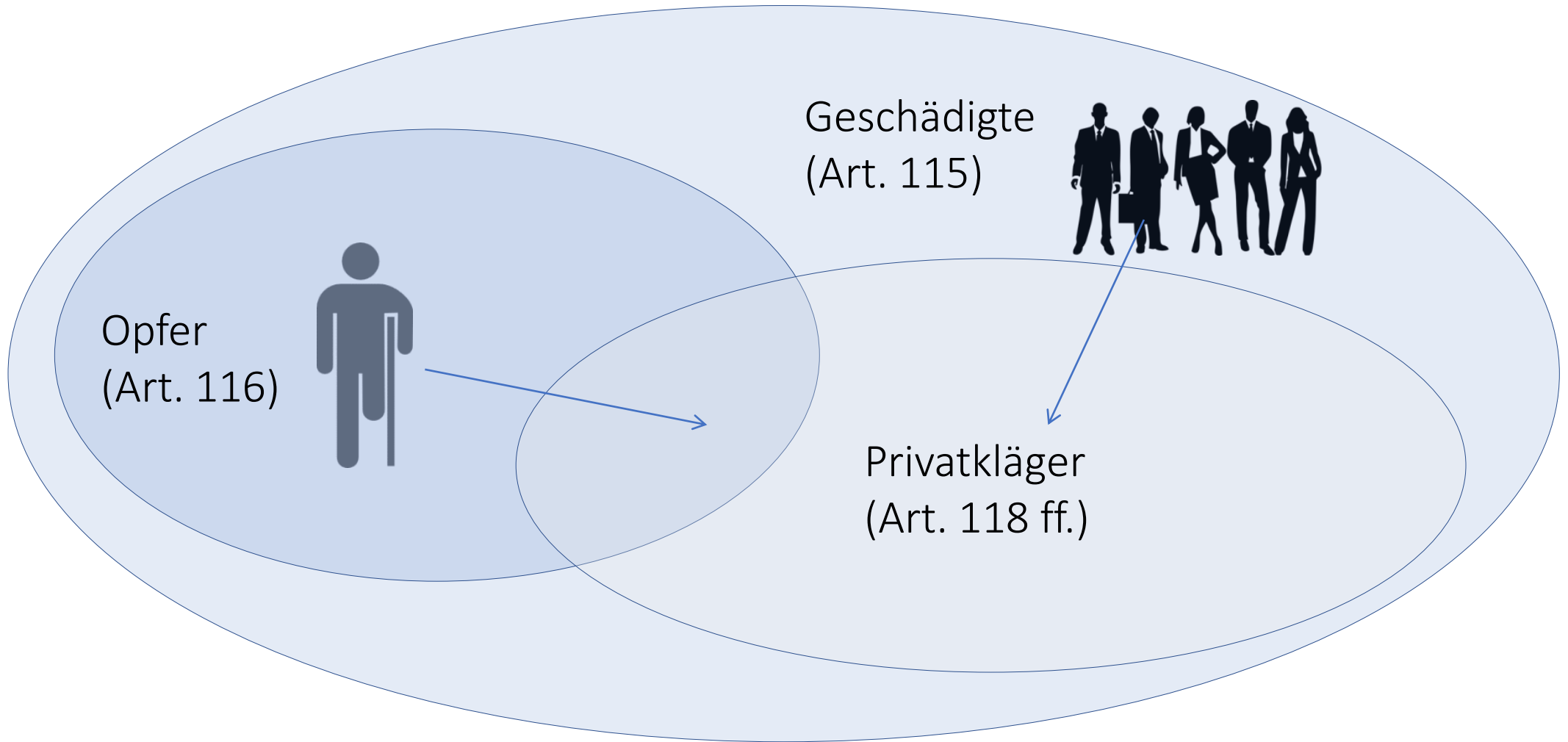
StPO
Strafprozessordnung

Art. 118 StPO – Privatkläger

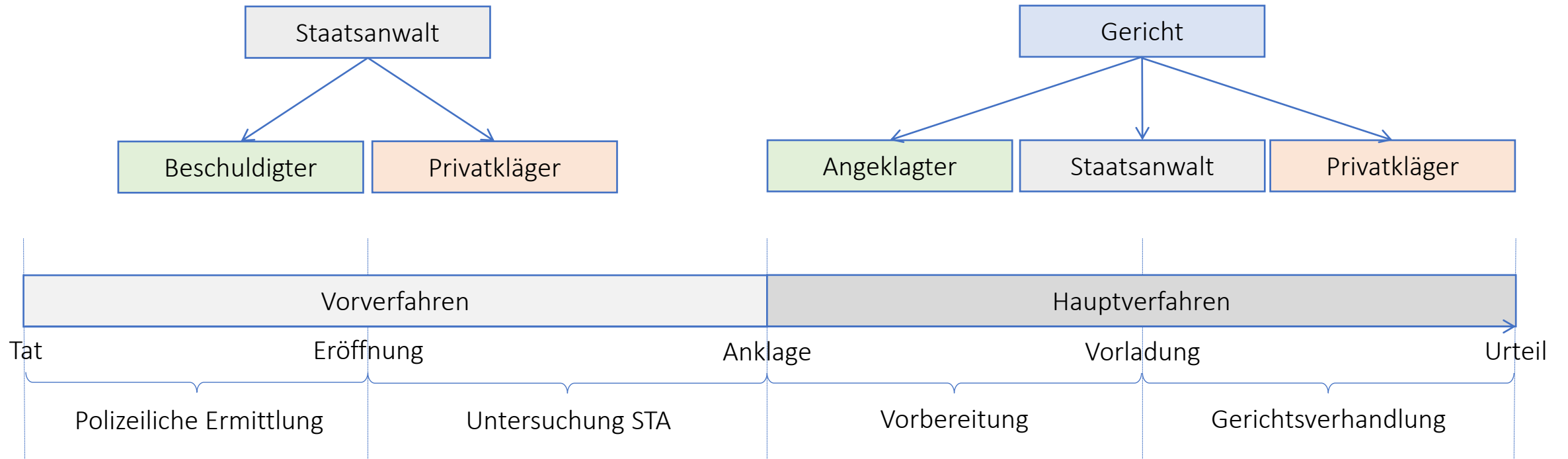
¹ Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen.

² Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

StPO
Strafprozessordnung



Strafverfahren



Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem **Wehrlosen** oder an einer Person begeht, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der **Ehegatte** des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene **Partnerin** oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle **Lebenspartner** des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Opfer

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,... wenn er die Tat an einem **Wehrlosen** oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 123 – Körperverletzung

Absolute Wehrlosigkeit

- Kleinkinder
- Bewusstlose
- Demente

Relative Wehrlosigkeit

- Gefesselte ([BGE 129 IV 1](#))



Relative Wehrlosigkeit

«Es genügt, wenn sich das Opfer gegenüber seinem Angreifer und der Handlung, mit der dieser es bedroht, nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen kann.»



[BGE 129 IV 1](#)

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,... wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 123 – Körperverletzung

Obhut

- Kinder
- Pflege-/Heiminsassen
- Lernende ([6B 227/2019](#))
- Bergführer (ZBJV 1972, 104)

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black sans-serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Körperverletzung

«Die Verfolgung von Amtes wegen rechtfertigt sich zusätzlich deshalb, weil ein Schutzbefohlener, insb. ein Kind, oft gar nicht in der Lage ist, einen Strafantrag überhaupt zu stellen.»



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

BSK StGB⁴-Roth/Berkemeier,
Art. 123 StGB N 26

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ... wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,... wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,... wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Konkubinats

«Darunter versteht die Rechtsprechung eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist. Verkürzt wird diese etwa auch als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft... bezeichnet..»



[BGE 138 III 97](#) (18. Januar 2012)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tathandlung

- Schlagen
- Stechen
- Stossen
- Treten
- Quetschen
- Schneiden
- Foulen...



Blick.ch

Tathandlung

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet.

([Blick.ch](https://www.blick.ch))



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines.

Tatmittel: Gift

«Als Gift wird meist eine Substanz bezeichnet, „die infolge chemischer Einwirkung auf den menschlichen Körper die Gesundheit schädigt oder das Leben zerstören kann.“»



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT⁸ § 3 N
23 f.; a.M. Donatsch, Strafrecht III, 68

Tatmittel: Gift

«Allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift ist.»



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Paracelsus (1493–1541):

Tatmittel: Gift

Sind Drogen Gift?



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Tatmittel: Waffe

«Eine Waffe ist ein Gegenstand, der nach seiner Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dient... »,
«Der Gummiknüppel ist eine Waffe im Sinne dieser Bestimmung.»

[BGE 96 IV 16](#); [6B 915/2021](#)



[wikimedia.org](https://commons.wikimedia.org/)

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

«Ob ein Gegenstand als gefährliches Werkzeug im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat, entscheidet sich nach der Art und Weise seiner Verwendung.» – [BGE 101 IV 285](#)



[Wikipedia](#)

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

- Schlittschuhe [BGE 111 IV 123](#)
- «Bierrugeliglas» [BGE 101 IV 285](#)
- Metallrohrbogen [6B 99/2013](#)
- Baseballschläger [1A.74/2001](#)
- Gewehrkolben [1A.74/2001](#)
- Glas [6S.29/2005](#)



[Wikipedia](#)

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

- Messer/Skalpell
- Steine
- Hammer
- Stuhlbeine
- Auto
- Hund ([Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB](#))



[Wikipedia](#)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

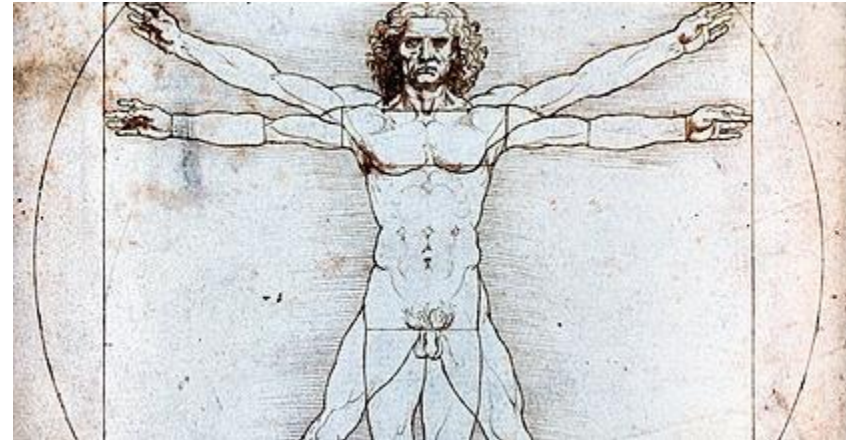
- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

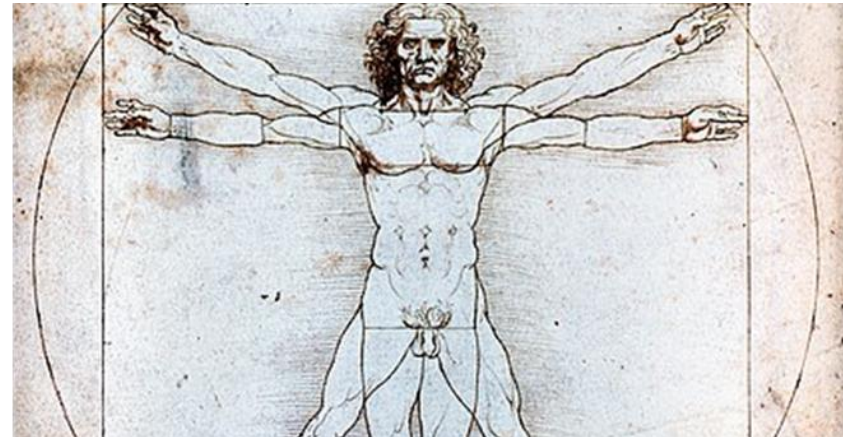
² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



[wikimedia.org](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Vitruvian_Man.jpg)

Taterfolg

- Ärztliche Behandlung
[BGE 99 IV 208](#)



Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die körperliche Integrität sowie die körperliche und geistige Gesundheit. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»



[BGE 134 IV 189](#) Pra 97 (2008) Nr. 148
[BGE 103 IV 65](#) (Beispiele)

Taterfolg

Schweregrad

- Verabreichen Abführmittel
- Versetzen Rausch und Betäubung
- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfwunden
- Kratzwunden
- Quetschungen
- Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten
- ...

Indizien für einfache Körperverletzung:

- Nicht bloss vorübergehende Störung
- Krankheitscharakter
- Schmerzen des Opfers
-

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Taterfolg

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.



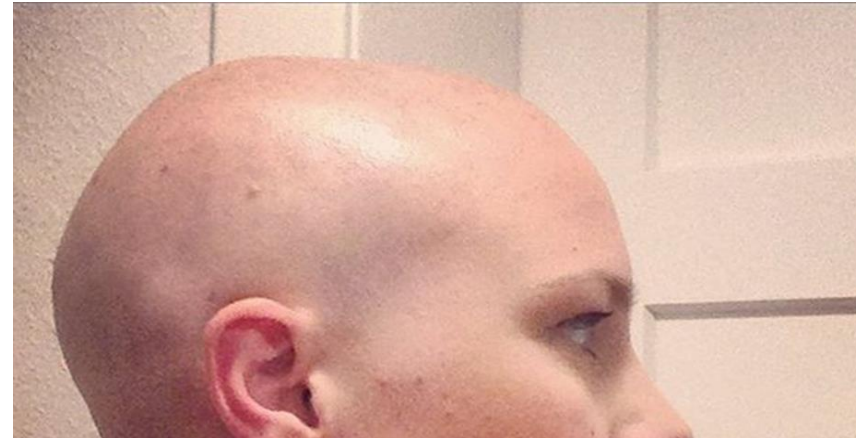
Taterfolg

- Verschlimmerung Krankheit
[BGE 83 IV 137](#)
- Nervenschock, Rausch
[BGE 103 IV 65](#)
- Quetschungen durch Faustschlag
[BGE 103 IV 65](#)



Taterfolg

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.
- Körper- oder Gesundheitsschädigung?



[BGE 134 IV 189](#)

Pra 97 (2008) Nr. 148

Taterfolg

- Prellungen am Körper. Genäht: Nase, Auge, Mund: Körperschädigung
- Ein Handicap bleiben die psychischen Folgen: Gesundheitsschädigung
- «Ich bin überrascht, wie schnell alles verheilt ist. Die Schwellungen gingen nach vier Tagen zurück.»:
vorübergehend?



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Taterfolg

«Art. 123 erfasst... Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen..., die aber auch nicht mehr als eine blosse Tötlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

SHK StGB⁴-Godenzi, Art. 123 N 2

Taterfolg

«Art. 123 erfasst... Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die **noch nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen..., die aber auch **nicht mehr** als eine blosse Tötlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)



Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Lesioni semplici

1. Chiunque intenzionalmente cagiona un danno in altro modo al corpo od alla salute di una persona, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

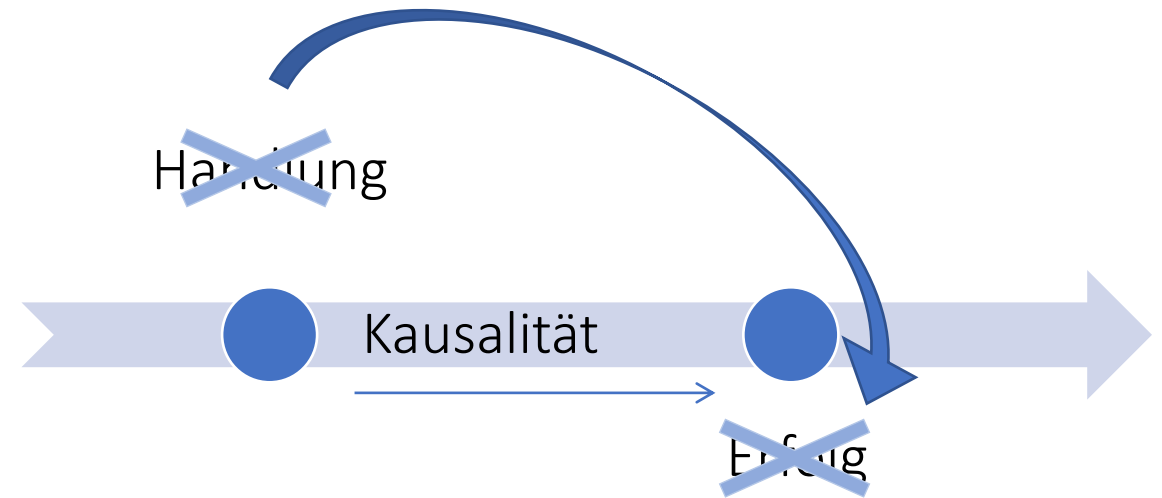
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiel.



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Eigene Risiken – [BGE 134 IV 149](#)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 12 – Vorsatz

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH: Mensch
- Wissen/FMH: Handlungsfolgen
- Wissen: Tatmittel/Sonderstellung



Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Vorsatz

- Wollen/IKN: Erfolg
(Körperbeeinträchtigung oder
Gesundheitsschädigung mit
Krankheitswert)



[Blick.ch](https://www.blick.ch)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 30 – Strafantrag

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafantrag


« Der Strafantrag ist die **Willenserklärung** des Verletzten, dass gegen den – bekannten oder noch unbekanntem – Verdächtigen wegen eines bestimmten Sachverhalts eine Strafverfolgung stattfinden soll.» – 6B 65/2015

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- **Willenserklärung** des Verletzten
- Ausnahme Verfolgungszwang (StPO 7)
- 3 Monate ab Kenntnis Tat/Täter.
- Gegen bekannte oder unbekannt.
- Bei Polizei (mündlich oder schriftlich)
- Bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich).
- Antragsteller wird Privatkläger

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		 Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71	
Strafantrag / Privatklage			
Vorfall / Delikt			
Ort			
Datum / Zeit			
Geschädigte Person			
Täterschaft			
I. Strafantrag <small>(Art. 30 ff SGB; Art. 304 StPO)</small>	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hiernach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hiernach.		
II. Privatklage <small>(Art. 118 ff StPO)</small>	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein		
1. Strafklage <small>(Art. 119/2 lit a StPO)</small>	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt		
2. Zivilklage <small>(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)</small>	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF <small>(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)</small>		
Ort und Datum			
Rechtsgültige Unterschrift			

Art. 301 – Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

StPO
Strafprozessordnung

Strafanzeige

- **Wissenserklärung**
- Jede Person mit Kenntnis Straftat
- Keine persönliche Betroffenheit nötig
- Gegen bekannte oder unbekannte
- Mündlich oder schriftlich bei Polizei/STA



feel.-ok.ch

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,... wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 6 – Untersuchungsgrundsatz

¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 123 – Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Notstand

Notwehr

Einwilligung

Schuld

Schuldfähigkeit

Verbotsirrtum



Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose
Massnahmen? [sui generis 2020, S. 329](#)

Art. 123 – Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Notstand

Notwehr

Einwilligung

Schuld

Schuldfähigkeit

Verbotsirrtum



Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose
Massnahmen? [sui generis 2020, S. 329](#)



Körperverletzung

Diskussion

Beschneidungen

«Die Beschneidung ist der häufigste chirurgische Eingriff bei Buben. Jedes Jahr werden in Schweizer Spitälern fast 3000 Minderjährigen die Vorhaut vom Penis abgetrennt.»



aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Medizinisch notwendig ist eine Beschneidung einzig bei einer Vorhautverengung. Nur ein Prozent der jungen Männer ist davon betroffen. In den meisten Fällen ist der Grund für den medizinischen Eingriff ein religiöser.»



aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Im Judentum gilt die Beschneidung eines Buben an seinem achten Lebenstag als Gottesgebot... Das Ritual stellt die Aufnahme in die Gemeinschaft dar. Im Islam gilt es als wegweisende Tat des Propheten und wird vor der Pubertät durchgeführt.»



[AP/Visar Kryeziu](#)

Körperverletzung im Namen Gottes,
Aargauer Zeitung, 5.3.2021

Beschneidungen

«[Der Verein] Pro Kinderrechte Schweiz... hat nur ein Ziel. Er will erreichen, dass die Beschneidung von Buben aus nicht medizinischen Gründen als Straftat eingestuft wird... [Er] hat Strafanzeige gegen einen Arzt [St. Galler Spitals Linth] eingereicht, der viele Beschneidungen durchführt.»



[AP/Visar Kryeziu](#)

Körperverletzung im Namen Gottes,
Aargauer Zeitung, 5.3.2021

Beschneidungen

«Die St. Galler Staatsanwaltschaft ... erliess eine... Nichtanhandnahme-
verfügung. Eine Vorhautamputation
ohne medizinische Indikation erfülle
zwar «rein objektiv betrachtet» den
Straftatbestand der einfachen
Körperverletzung an einem Kind.»



aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Es handle sich aber nicht um eine schwere Körperverletzung. Dieser Unterschied ist entscheidend. Denn nur die schwere Körperverletzung ist ein Offizialdelikt... Eine einfache Körperverletzung hingegen wird nur geahndet, wenn Betroffene Anzeige erstatten.»



aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Halten Sie Knabenbeschneidungen
für strafwürdig?»»



Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Körperverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Strafantrag



aargauerzeitung.ch

Art. 123 – Körperverletzung

Rechtswidrigkeit

Notstand

Notwehr

Stellvertretende Einwilligung

Wahrung berechtigter Interessen

Schuld

Schuldfähigkeit

Verbotsirrtum



aargauerzeitung.ch

Stellvertretende Einwilligung

Verfügungsbefugnis

Individualrechtsgut

Schranken: Leben/sKV

Vertreter

Zuständigkeit

Entscheidungszwang

Aufklärung/Erklärung

Vertretener

Urteilsunfähig

In seinem Sinne

Im objektiven Interesse

Wissen/Wollen



aargauerzeitung.ch

Wahrung berechtigter Interessen

Ziel

Sozial erwünscht o.
(Grund)rechtlich geschützt

Mittel

Eignung

Subsidiarität

Proportionalität

Wissen (Kollisionslage)

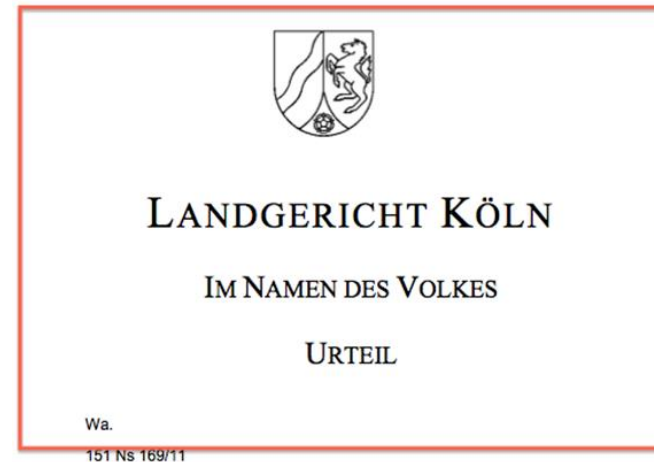
Wollen (Interessenwahrung)



aargauerzeitung.ch

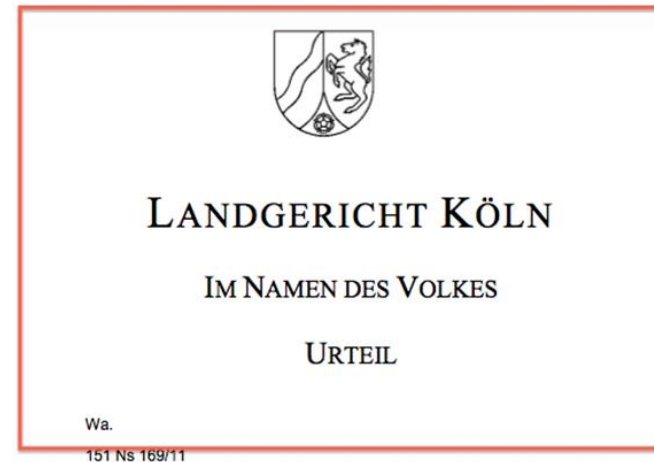
Beschneidungen

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch Eltern (Muslime)
aus religiösen Gründen
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler
- 2 Tage später: Notfallmässige
Behandlung von Nachblutungen



Beschneidungen

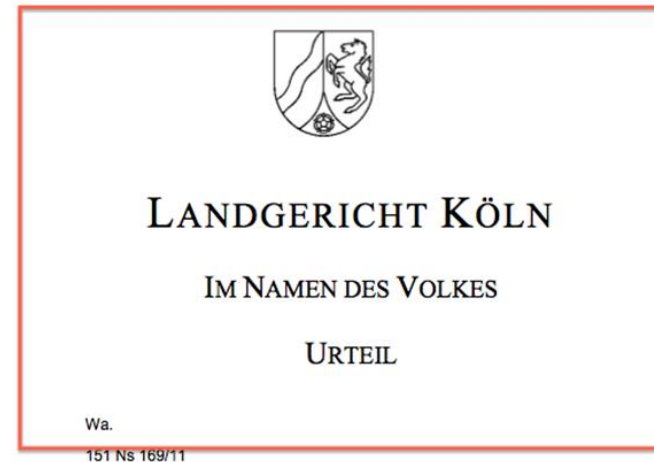
- Landgericht Köln Urteil vom 7. Mai 2012
- Beschneidung als Körperverletzung
- Keine Rechtfertigung
- Verbotsirrtum Arzt



§ 1631d BGB/DE – Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.



Beschneidungen

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob... auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet.»



[Bericht RK-N \(2010\) 5668 f.](#)

Beschneidungen

Dokument	forumpoenale 2/2012 S. 95
Autor	Beatrice Giger
Titel	Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu
Publikation	Forumpoenale
Herausgeber	Stämpfli Verlag AG
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?



Andreas Eicker (Hrsg.)

Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?

Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven



 Stämpfli Verlag

Kohlhammer



Körperverletzung

Zusammenfassung

Taterfolg

«Art. 123 erfasst... Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die **noch nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen..., die aber auch **nicht mehr** als eine blosse Tötlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)



Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die körperliche Integrität sowie die körperliche und geistige Gesundheit. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»



[BGE 134 IV 189](#) Pra 97 (2008) Nr. 148
[BGE 103 IV 65](#) (Beispiele)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
9	Di 15.10.2024	-	Konkurrenzlehre (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Ausfall der Vorlesung
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen